

Jugendordnung (JO)

des TC ERFURT 93 e.V.

A. Allgemeines

§ 1

1. Die Tennis Club Jugend (TCJ) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des TC ERFURT 93.

2. Sie ist Mitglied der Thüringer Tennis Jugend (TTJ) und der Sportjugend Erfurt.

§ 2

1. Zweck des TCJ ist die Förderung des Tennisspieles bei den Jugendlichen unter der Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherische Gesichtspunkte, die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.

2. Die in der Satzung der Thüringer Sportjugend und des Stadtsportbundes Erfurt (SSB) niedergelegten Grundsätze sind auch die ihren.

§ 3

Die TCJ führt und verwaltet sich selbst gemäß der nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Regeln des TC, TTV und DTB.

§ 4

Jugendlicher im Sinne dieser JO ist, wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hat (gemäß § 3, Absatz 4 der WSpO des DTB).

B. Organisation

§ 5

Die TCJ wird vertreten durch

- a) die Jugendkommission (JK)
- b) den Jugendwart
- c) die Jugendsprecher

§ 6

1. Der Jugendwart sitzt der JK vor. Ihm gehören 2 lizenzierte Trainer, der Beauftragte für Jugendarbeit und zwei Jugendsprecher an.
2. Die beiden Jugendsprecher (ein Junge und ein Mädchen) wurden anlässlich der Clubmeisterschaften von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die JK unterstützt den Jugendwart in seiner Arbeit.
4. Die Jugendkommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im übrigen wird die JK nach Bedarf vom Jugendwart zusammengerufen.
5. Die JK ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Der Jugendwart und die JK

- a) bestimmen die zu den jeweiligen Meisterschaften des TTV einzuladenden Jugendlichen,
- b) regeln die Teilnahme an Veranstaltungen des TTV,
- c) beschließt die Zusammensetzung der Clubmeisterschaften,
- d) beschließt über Lehrgänge und Ranglistenturniere,
- e) legt die Austragung der Clubmeisterschaften und Ranglistenturniere fest,
- f) regelt das Setzen bei den Clubmeisterschaften und legt die Anzahl der Teilnehmer fest.

§ 8

1. Der Jugendwart nimmt die Belange der TCJ im Rahmen des vom Vorstand des TC ERFURT 93 zu genehmigenden Programms wahr, er führt die hierzu gefassten Beschlüsse der JK durch.

Der Jugendwart vertritt die TCJ in der TTJ, der Sportjugend Erfurt und bei den für Sport- und Jugendfragen zuständigen Stellen der Stadt Erfurt.

2. In dringenden und wichtigen Fällen kann der Jugendwart, sofern die JK nicht kurzfristig zusammengerufen werden kann, vorläufige Regelungen treffen, die von der nächsten JK-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.
Von der Vorlage sind einfache disziplinarische Maßnahmen ausgenommen.

C. Finanzbestimmungen

§ 9

Die im Haushalt des TC ERFURT 93 für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendwart gemäß den Bestimmungen der Satzung des TC ERFURT 93 verwandt.

Verwahrung und Verbuchung der Mittel ist dem Schatzmeister des TC ERFURT 93 zu übertragen.

D. Jugend- und Schutzbestimmungen

§ 10

Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugend gelten die Bestimmungen der WspO des DTB, des TTV, des TC ERFURT 93 sowie die der JO des DTB, des TTV und des TC ERFURT 93.

§ 11

1. Der TC ERFURT 93 führt gemeinsam mit der TCJ jährlich durch:

- a) Clubmeisterschaften im Kinder- und Jugendbereich,
- b) Ranglistenturniere.

2. Sie veranstalten Lehrgänge und unterstützen die Durchführung offener Kinder- und Jugendturniere.

§ 12

Die Clubmeisterschaften werden in Einzelwettbewerben in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen ausgetragen. Die Ansetzung von Doppelwettbewerben behält sich die JK gemäß § 7 e vor.

§ 13

1. Jugendliche die an Landesmeisterschaften und Punktspielen teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses oder des Sportgesundheitspasses sein. Kann der Jugendliche das ärztliche Unbedenklichkeitszeugnis oder den Sportgesundheitspass nicht vorlegen, so ist er von der Teilnahme auszuschließen.

2. Junioren und Juniorinnen der AK IV und jünger haben einen Anspruch auf eine Pause von 10 Minuten nach dem zweiten Satz.

3. Junioren und Juniorinnen der AK IV und jünger dürfen nur an Jugendwettkämpfen teilnehmen, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 14

Die JO ist in der JK zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand des TC ERFURT 93.

Sie kann nur durch einen Beschluss der JK geändert werden.

Erfurt, August 1996